Satzung
der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld
über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung
des „Historischen Raiffeisenhauses“ in Flammersfeld
(Gebührensatzung Raiffeisenhaus)
vom 26. März 2026

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 und 7 Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den jeweils geltenden Fassungen, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld betreibt das „Historische Raiffeisenhaus“ (nachfolgend „Raiffeisenhaus“ genannt) in Flammersfeld als öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Tourismusförderung. Für die Nutzung des „Raiffeisenhauses“ werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. In den Benutzungsgebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer enthalten.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Für den Besuch des Raiffeisenhauses während der allgemeinen Öffnungszeiten und für Führungen außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Besuch des Raiffeisenhauses bzw. mit der Teilnahme an einer Führung im Raiffeisenhaus.

§ 3 Benutzungsgebühren

(1) Für den Besuch der Dauerausstellung des Raiffeisenmuseums wird eine Gebühr als personenbezogene Tagesgebühr wie folgt festgesetzt:

• Erwachsene	6,00 €
• Schwerbehinderte (GdB ab 50 %), Inhaber der Ehrenamtskarte sowie Rentner	5,00 €
• Kinder ab 7 Jahre, Jugendliche, Schüler, Studenten	4,00 €

(2) Für den Besuch von Schulklassen und Gruppen aus Kindertagesstätten (mindestens 12 Personen) wird generell eine Gebühr von 3,00 € je Person erhoben.

(3) Für Sonderführungen von Einzelpersonen oder Gruppen (bis 10 Personen) durch die Dauerausstellung oder eine etwaige Sonderausstellung außerhalb der festgesetzten monatlichen Öffnungszeiten wird eine Führungsgebühr in Höhe von 60,00 € pauschal erhoben.

(4) An Aktionstagen können gesonderte Eintrittspreise durch die Verbandsgemeindeverwaltung festgelegt werden.

(5) Von der Gebührenpflicht befreit werden können
- Begleitpersonen von Menschen mit Beeinträchtigungen, sofern ein entsprechender Bedarf nachgewiesen ist,
- repräsentative Veranstaltungen der Verbandsgemeinde (z. B. beim Tag des Denkmals),
- Führungen im besonderen öffentlichen oder kulturellen Interesse.

(6) In begründeten Einzelfällen kann die Verwaltung Gebührenbefreiung oder Minderung gewähren.

§ 4 Sonderausstellungen/Sonderveranstaltungen

(1) Für Sonderausstellungen können die Gebühren nach § 3 angemessen erhöht werden. In Abhängigkeit des jeweiligen Aufwands für die Erstellung und Präsentation der Sonderausstellung wird für die Erhöhung ein Gebührenrahmen von 1,00 € bis 10,00 € festgelegt.

(2) Über die Anpassung der Gebühren für Sonderausstellungen entscheidet der Bürgermeister bzw. die/der mit den Aufgaben des Tourismus betraute Beigeordnete in Abstimmung mit der Verwaltung.

(3) Gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld über die Nutzung des „Historischen Raiffeisenhauses“ in Flammersfeld (Benutzungssatzung Raiffeisenhaus) in der geltenden Fassung steht das Raiffeisenhaus auch für Trauungen durch das Standesamt der Verbandsgemeinde zur Verfügung. Für die Nutzung des Raiffeisenhauses für Trauungen wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

§ 5 Nutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses Flammersfeld

Sofern für Vorträge, Einführungen und ähnliche Veranstaltungen die Nutzung von Räumlichkeiten des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Flammersfeld erforderlich ist und über die Verbandsgemeinde organisiert werden kann, können insoweit zusätzliche Kosten nach Maßgabe einer zwischen der Ortsgemeinde Flammersfeld und der Verbandsgemeinde abzuschließenden Nutzungsvereinbarung entstehen. Die der Verbandsgemeinde in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind vom Nutzer der Räumlichkeiten in der der Verbandsgemeinde entstehenden Höhe zu tragen.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer an die Dauerausstellung des Raiffeisenmuseums besichtigt bzw. an einer Führung im Raiffeisenhaus teilnimmt.

(2) Bei Gruppen ist die jeweilige Gruppenleitung, die die Gruppe zur Führung angemeldet hat, Gebührenschuldner.

§ 7 Fälligkeit und Zahlungsweise, Beitreibung

(1) Die Benutzungsgebühren sind vor Beginn der Besichtigung bzw. Führung fällig und werden grundsätzlich vom beauftragten Personal der Verbandsgemeinde in bar kassiert.

(2) Bei angemeldeten Gruppenführungen kann die Gebühr auch per Gebührenbescheid erhoben werden. In diesem Fall erfolgt die Begleichung per Überweisung an die Verbandsgemeindekasse.

(3) Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis, insbesondere der Nutzergruppen Studenten, Schwerbehinderte und Inhaber der Ehrenamtskarte vorzulegen.

(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101) in der geltenden Fassung.

§ 8 Gebührenbefreiung und Rückerstattung

(1) Ein Anspruch auf Gebührenbefreiung bzw. Rückerstattung besteht nicht, wenn
- die Teilnahme aus Gründen entfällt, die die Besucherin/der Besucher zu vertreten hat oder

- ein Ausschluss von der Teilnahme gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld über die Nutzung des „Historischen Raiffeisenhauses“ in Flammersfeld (Benutzungssatzung Raiffeisenhaus) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt.

(2) Bei Nichterscheinen des Gebührenpflichtigen oder Absage einer gebuchten Führung innerhalb von weniger als 24 Stunden vor dem gebuchten Führungstermin durch den Gebührenpflichtigen wird die vollständige Benutzungsgebühr fällig.

(3) Bei Absage der Führung aus betrieblichen Gründen werden bereits gezahlte Gebühren erstattet.

§ 9 Schadenersatzbestimmungen

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld oder Dritte wird durch die Bestimmungen dieser Satzung nicht ausgeschlossen.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altenkirchen, 26. März 2026

Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld

Fred Jüngerich
Bürgermeister